

Jahrbuch des Sozialrechts

Gesetzgebung · Verwaltung · Rechtsprechung · Literatur

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches · Sozialversicherung
(Gemeinsame Vorschriften, Gesetzliche Kranken-,
Unfall- und Rentenversicherung sowie
Pflegeversicherung und Vertragsarztrecht) ·
Arbeitsförderung, , Grundsicherung für Arbeitsuchende ·
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ·
Soziale Entschädigung · Eltern- und Kindergeld · Wohngeld ·
Sozial- und Jugendhilfe · Landwirtschaftliches Sozialrecht ·
Verwaltungsverfahren · Sozialgerichtliches Prozessrecht ·
Internationales und Europäisches Sozialrecht

Herausgegeben von
PROF. DR. PETER UDSCHING
Vors. Richter am Bundessozialgericht a. D.
und
PROF. DR. CHRISTIAN ROLFS
Universität zu Köln

SONDERDRUCK

AUS BAND 42 · 2021

ERICH SCHMIDT VERLAG

CONSTANZE JANDA

Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahre 2020

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| I. Sozialpolitische Entwicklung
im Jahr 2020 | a) Gleichstellung von Sachverhalten:
Bezug von Rehabilitationsgeld |
| II. Rechtsprechung des EuGH | b) Bestimmung des zuständigen Staates |
| 1. Gleichbehandlungsansprüche nach
Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011 | c) Entsendung |
| a) Wohnsitzerfordernis für die Über-
nahme von Schülerbeförderungskosten | d) Koordinierung der Leistungen
bei Krankheit |
| b) Gewährung von Kindergeld für
Kinder des Ehegatten | e) Koordinierung der Leistungen bei
Arbeitslosigkeit |
| c) Gewährung von Leistungen der
Grundsicherung an ehemalige
Wanderarbeitnehmer mit schul-
pflichtigen Kindern | 3. Gleichbehandlung von Drittstaats-
angehörigen |
| 2. Europäisches koordinierendes Sozial-
recht | 4. Unterbliebene Indexierung von
Betriebsrenten als Diskriminierung |
| | 5. Opferentschädigung für Inlands-
taten ohne grenzüberschreitenden
Bezug |

I. Sozialpolitische Entwicklung im Jahr 2020

Die kroatische Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2020¹ hatte – neben anderen Themen – die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Erschließung neuer Arbeitsmärkte, das lebenslange Lernen und die Eindämmung der negativen demografischen Trends auf der Agenda. Im zweiten Halbjahr wollte die deutsche Präsidentschaft einen ihrer Schwerpunkte in der Weiterentwicklung des sozialen Europas setzen. Insbesondere standen eine Initiative für faire Mindestlöhne, die Weiterverfolgung der Idee einer europäischen Arbeitslosenversicherung oder die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen für Saisonbeschäftigte auf dem Programm.² Die Pläne beider Präsidentschaften wurden indes durch die tatsächliche Entwicklung überholt: Mit der nicht nur unions-, sondern weltweiten Ausbreitung der Coronapandemie lag der Fokus der Mitgliedstaaten wie auch der Union auf der Bewältigung der Gesundheitskrise. In diesem Zusammenhang hat die Kommission im November 2020 einen Vorschlag für eine europäische Gesundheitsunion unterbreitet.³ Überdies waren weiterhin die Folgen des *Brexit* zu bewältigen. Nach langwierigen Verhandlungen konnten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen einigen. Dieses trat zum 01.01.2021 in Kraft und beinhaltet

¹ <https://eu2020.hr>.

² <https://www.eu2020.de>.

³ *Europäische Kommission*, Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion: Die Resilienz der EU gegenüber grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren stärken, COM(2020) 724 final.

umfangreiche, aber in der Substanz kaum neue Abreden zum Recht der sozialen Sicherheit. Für die Renten-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung wurden Regelungen zur Fortführung der Sozialrechtskoordinierung vereinbart. Alle anderen Zweige sozialer Sicherheit blieben außen vor.

II. Rechtsprechung des EuGH

Die Schwerpunkte der Rechtsprechung des EuGH lagen im koordinierenden Sozialrecht. Aber auch zu den Gleichbehandlungsansprüchen von Wanderarbeitnehmern ist eine Reihe von Entscheidungen ergangen.

1. Gleichbehandlungsansprüche nach Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011

In gleich drei Entscheidungen hatte sich der EuGH mit dem Gehalt des Gleichbehandlungsgebots im Hinblick auf soziale Vergünstigungen aus Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011 auseinanderzusetzen. Sie betrafen mit Familienleistungen und existenzsichernden Leistungen gleichsam „Klassiker“ der insofern häufig geführten Auseinandersetzungen; ein Fall hatte jedoch eine weniger typische Konstellation zum Gegenstand.

a) Wohnsitzerfordernis für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Nach § 69 rhpfSchulG übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Kosten der Beförderung von Schülerinnen und Schülern von ihrer Wohnung zur Grund- oder Realschule. Dies setzt jedoch voraus, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Hiergegen wandte sich in der Rechtssache *Landkreis Südliche Weinstraße/PF*⁴ ein Kind, das eine Schule in Rheinland-Pfalz besucht, aber mit seinen Eltern in Frankreich lebt. Die Familie hatte ursprünglich in Rheinland-Pfalz gelebt, wo die Mutter auch weiterhin beschäftigt ist. Nach dem Umzug nach Frankreich lehnte der zuständige Landkreis die Übernahme der Beförderungskosten aufgrund des fehlenden Wohnsitzes im Bundesland ab.

Der EuGH sah in der landesrechtlichen Regelung einen Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung im Hinblick auf soziale Vergünstigungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011. Die Verordnung sei auch in den Fällen anwendbar, in denen ein Arbeitnehmer zunächst in ein- und demselben Mitgliedstaat gelebt und gearbeitet hat, später aber seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt. Der Wortlaut der Verordnung beinhalte insofern keine Einschränkungen.⁵ Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten stelle sich als Vergünstigung i. S. v. Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011 dar, da sie geeignet sei, die Mobilität der Beschäftigten zu erleichtern.⁶ Das Wohnsitzerfordernis in § 69 rhpfSchulG erweise sich als mittelbare Diskriminierung, da es Wanderarbeitnehmer besonders benachteilige. Dass auch inländische Familien mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland von dem Ausschluss betroffen sind, ändere nichts, denn eine Diskriminierung setze nicht voraus, dass eine Regelung alle

⁴ EuGH, C-830/18 (Landkreis Südliche Weinstraße/PF), EU:C:2020:275.

⁵ So bereits EuGH, C-212/05 (Hartmann), EU:C:2007:437, Rn. 20.

⁶ Vgl. die st. Rspr. seit EuGH, C-85/96 (Martínez Sala), EU:C:1998:217, Rn. 25.

Inländer begünstige und allein Grenzgänger benachteilige.⁷ Die Inländerdiskriminierung sei zudem unionsrechtlich irrelevant.⁸

Das Argument, das Wohnsitzerfordernis stelle einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, da es der effizienten Organisation des Schulwesens diene, teilte der EuGH nicht. Diese sei zwar wegen des Rechts auf Bildung nach Art. 14 GRCh durchaus ein legitimes Anliegen. Indes beträfen die Regelungen über die Beförderungskosten allein die Organisation der Schülerbeförderung. Dass nach Landesrecht auch die Kosten der Beförderung in eine in einem anderen Bundesland gelegene Schule übernommen würden, belege den fehlenden Zusammenhang zur Organisation des Schulwesens selbst. Auch die möglicherweise erschwerte Ermittlung der Höhe der anererkennungsfähigen Beförderungskosten in grenzüberschreitenden Sachverhalten rechtfertige die Benachteiligung nicht.⁹

b) Gewährung von Kindergeld für Kinder des Ehegatten

In der Rechtssache *Caisse pour l'avenir des enfants/FV, GW*¹⁰ ging es um die Frage, ob ein Wanderarbeitnehmer Anspruch auf Kindergeld für die Kinder seiner Ehegattin hat. Der Kläger lebt mit seiner Ehefrau und drei Kindern in Frankreich und arbeitet in Luxemburg. Eines der Kinder stammt aus einer früheren Beziehung der Ehefrau; sie ist für dieses allein sorgeberechtigt. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Kindergeld für dieses Kind wurde vom zuständigen luxemburgischen Träger abgelehnt: aufgrund der fehlenden Abstammung sei es nicht als Familienmitglied des Klägers anzusehen. Nach luxemburgischem Recht können Familien mit Wohnsitz in Luxemburg das Kindergeld dagegen auch für Stiefkinder beziehen.

Der EuGH stufte das Kindergeld als soziale Vergünstigung i. S. v. Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011 ein. Die Gleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern mit Inländern ist nicht nur im Interesse der Freizügigkeit und der Förderung der unionsweiten Mobilität, sondern auch zur Integration der Arbeitnehmer und ihrer Familien in die Gesellschaft des Aufnahmestaats geboten. Dies gelte sowohl für dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat lebende Wanderarbeitnehmer als auch für Grenzgänger.¹¹

Da das Kindergeld die Unterhaltslasten von Eltern mindern soll und unabhängig von einer Prüfung der persönlichen Bedarfe gewährt werde, handele es sich um eine Familienleistung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. j) i. V. m. Art. 1 lit. z) VO (EG) 883/2004.¹² Beide Verordnungen seien trotz des unterschiedlichen personellen Anwendungsbereichs parallel anwendbar auf Personen, die die Voraussetzungen beider Rechtsakte erfüllen.¹³

⁷ EuGH, C-437/17 (Eurothermen Resort Bad Schallerbach), EU:C:2019:193, Rn. 31; C-20/12 (Giersch), EU:C:2013:411, Rn. 45.

⁸ EuGH, C-104/08 (Kurt), EU:C:2008:357, Rn. 22.

⁹ Vgl. EuGH, C-200/15 (Kohl und Kohl-Schlesser), EU:C:2016:361, Rn. 59.

¹⁰ EuGH, C-802/18 (Caisse pour l'avenir des enfants/FV, GW), EU:C:2020:269.

¹¹ Vgl. EuGH, C-401/15 bis C-403/15 (Depesme u. a.), EU:C:2016:955, Rn. 37; C-447/18 (Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava u. a.), EU:C:2019:1098, Rn. 47.

¹² Vgl. EuGH, C-308/14 (Kommission/Vereinigtes Königreich), EU:C:2016:436, Rn. 60; C-449/16 (Martinez Silva), EU:C:2017:485, Rn. 22.

¹³ EuGH, C-206/10 (Kommission/Deutschland), EU:C:2011:283, Rn. 39; C-85/96 (Martínez Sala), EU:C:1998:217, Rn. 27.

Der Begriff der Familienangehörigen umfasse nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Kinder der Ehegatten von Wanderarbeitnehmern, sofern sie tatsächlich für deren Unterhalt aufkommen. Dies belege Art. 2 Nr. 2 RL 2004/38/EG: danach sind auch die Ehegatten und deren Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Familienmitglieder einer freizügigkeitsberechtigten Person. Diese Regelung sei ausweislich des 1. ErwG, Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 RL 2014/54/EU auch im Kontext der Freizügigkeitsverordnung maßgeblich.¹⁴

Dass das Kindergeld für alle im Haushalt eines Arbeitnehmers in Luxemburg lebenden Kinder gezahlt werde, bei jenen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat aber auf leibliche Kinder beschränkt sei, beinhalte eine mittelbare Diskriminierung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011, da die Regelung Wanderarbeitnehmer stärker belaste als inländische Familien. Einen sachlichen Grund sah der EuGH nicht. So sei es ohne Belang, dass das Kindergeld bei Familien mit Inlandswohnsitz direkt dem berechtigten Kind, bei Familien mit Auslandswohnsitz dagegen dem Elternteil gewährt werde, denn Familienleistungen stünden dem Einzelnen naturgemäß nie ungeachtet seiner familiären Situation zu.¹⁵ Das Ziel, den persönlichen Anspruch eines Kindes auf die Familienleistung festzuschreiben und die Verwaltung und das Familienleistungssystem vor übermäßiger Belastung in Exportfällen zu schützen, könne durch die Regelung nicht erreicht werden, zumal Wanderarbeitnehmern für ihre leiblichen Kinder die Leistung ohne Weiteres gewährt werde.

Schließlich wies der EuGH darauf hin, dass auch Art. 67 VO (EG) 883/2004 die Gleichbehandlung gebiete: die den Kindergeldanspruch vermittelnden Kinder seien so zu behandeln, als lebten sie im zuständigen Staat. Zwar dürften die Mitgliedstaaten den Kreis der Berechtigten selbst bestimmen.¹⁶ Sie seien dabei aber an höherrangiges Unionsrecht gebunden und dürften daher insbesondere Wanderarbeitnehmer i. S. d. VO (EU) 492/2011 nicht benachteiligen.¹⁷

c) *Gewährung von Leistungen der Grundsicherung an ehemalige Wanderarbeitnehmer mit schulpflichtigen Kindern*

In der Rechtssache *Jobcenter Krefeld/JD*¹⁸ hatte sich der EuGH einmal mehr mit der Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse für Unionsbürger in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II zu befassen. Diese waren im Nachgang zur Rechtssache *Alimanovic*¹⁹ im Jahr 2016 verschärft worden²⁰ und erstreckten sich seither auch auf Personen, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben. Der Kläger, ein polnischer Staatsangehö-

¹⁴ EuGH, C-401/15 bis C-403/15 (Depesme u. a.), EU:C:2016:955, Rn. 52 ff.

¹⁵ EuGH, C-255/99 (Humer), EU:C:2002:73, Rn. 50; C-363/08 (Slanina), EU:C:2009:732, Rn. 31.

¹⁶ EuGH, C-378/14 (Trapkowski), EU:C:2015:720, Rn. 44.

¹⁷ EuGH, C-189/16 (Zaniewicz-Dybeck), EU:C:2017:946, Rn. 40.

¹⁸ EuGH, C-181/19 (Jobcenter Krefeld/JD), EU:C:2020:794; dazu Voigt, Asylmagazin 2020, 446; Devetzi, NZS 2021, 67; Janda, ZESAR 2021, 3.

¹⁹ Zum Verhältnis zwischen Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38 und Art. 4 VO (EG) 883/2004, vgl. EuGH, C-67/14 (Alimanovic), EU:C:2015:597; zur Leistungsberechtigung aus dem Recht auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz BSGE 120, 139.

²⁰ Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 22. 12. 2016, BGBl. I S. 3155.

riger, lebt gemeinsam mit seinen Kindern in Deutschland. Diese besuchen die Schule. Nach mehrmonatiger Beschäftigung wurde er arbeitslos. Sein Antrag auf (Weiter) Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde abgelehnt, da sein Aufenthaltsrecht allein auf dem Zweck der Arbeitsuche bzw. auf Art. 10 VO (EU) 492/2011 beruhe.

Bereits zu Art. 12 VO (EWG) 1612/68, der den Kindern von Wanderarbeitnehmern das Recht auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht im Beschäftigungsstaat einräumt, hatte der EuGH entschieden, dass den Kinder insofern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zustehe. Aus diesem können wiederum die Eltern, wenn sie die tatsächliche Sorge für ihre Kinder wahrnehmen, ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat ableiten, und zwar unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.²¹ Würden die Eltern ihr Aufenthaltsrecht während der Schulbildung ihrer Kinder verlieren, wäre die Freizügigkeit beeinträchtigt und die Integration der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder in die Gesellschaft des Aufnahmestaats gefährdet.²²

Diese Rechtsprechung hat der EuGH auf die wortgleiche Nachfolgeregelung in Art. 10 VO (EU) 492/2011 übertragen. Im Gegensatz zum Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) RL 2004/38/EG, stehe das Aufenthaltsrecht nach der Freizügigkeitsverordnung nicht unter dem Vorbehalt ausreichender Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutzes. Vielmehr sei die Verordnung autonom auszulegen. Der Kläger könne sich daher, obwohl er nach dem Verlust seiner Beschäftigung nicht über ein Aufenthaltsrecht aus der Unionsbürgerrichtlinie verfügte, auf das in Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011 verankerte Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf soziale und steuerrechtliche Vergünstigungen berufen. Dieses umfasse auch existenzsichernde Leistungen²³ und gälte auch für Personen, die vormalig als Wanderarbeitnehmer Zugang zum Arbeitsmarkt des Aufenthaltsstaates gefunden hätten, später aber arbeitslos geworden seien.²⁴ Wäre die Gleichbehandlung nicht gewährleistet, liefe das Aufenthaltsrecht leer, da die betreffenden Personen im Falle der Hilfebedürftigkeit zum Verlassen des Aufenthaltsstaats gezwungen wären.²⁵

Die Ermächtigung zur Vorenthaltung von Sozialhilfeleistungen gegenüber Arbeitssuchenden aus Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG gelte für Personen, die sich ausschließlich aufgrund dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Zwar seien die Grundsicherungsleistungen als Sozialhilfe i. S. v. Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu qualifizieren,²⁶ der Leistungsausschluss komme jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Aufenthaltsrecht auf einer anderen Rechtsgrundlage, wie etwa der Freizügigkeitsverordnung, beruhe. Dies führe auch nicht zu einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, da der Kläger vormalig bereits in den Arbeitsmarkt des Aufenthaltsstaats integriert gewesen sei. Zudem ende das Aufenthaltsrecht und damit

²¹ EuGH, C-413/99 (Baumbast und R), EU:C:2002:493, Rn. 63 und 70 ff.; C-480/08 (Teixeira), EU:C:2010:83, Rn. 46 und 50 ff.

²² EuGH, C-310/08 (Ibrahim), EU:C:2010:80, Rn. 55.

²³ EuGH, 249/83 (Hoeckx), EU:C:1985:139, Rn. 22.

²⁴ EuGH, C-138/02 (Collins), EU:C:2004:172, Rn. 31.

²⁵ Vgl. auch EuGH, 389/87 und 390/87 (Echternach und Moritz), EU:C:1989:130, Rn. 23 und 34.

²⁶ EuGH, C-67/14 (Alimanovic), EU:C:2015:597, Rn. 44 ff.; C-299/14 (García-Nieto), EU:C:2016:114, Rn. 37.

auch der Gleichbehandlungsanspruch mit dem Abschluss der Ausbildung²⁷ und sei damit zeitlich begrenzt.

Überdies äußerte sich der EuGH zum Verhältnis zwischen dem Gebot der Inländergleichbehandlung aus Art. 4 VO (EG) 883/2004 und Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG. Die Inländergleichbehandlung gelte auch für die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen i. S. v. Art. 70 VO (EG) 883/2004, denen die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuzuordnen sei.²⁸ Indes sei es den Mitgliedstaaten unbenommen, die Gewährung von Leistungen an den rechtmäßigen Aufenthalt zu knüpfen,²⁹ denn das koordinierende Sozialrecht bewirke keine Harmonisierung nationalen Rechts. Ein Verstoß gegen Art. 4 VO (EG) 883/2004 liege jedoch vor, wenn eine versicherte Person kategorisch und automatisch vom Leistungsbezug ausgeschlossen werde, wiewohl sie über ein Aufenthaltsrecht verfüge.

2. Europäisches koordinierendes Sozialrecht

Bei den Entscheidungen zum europäischen koordinierenden Sozialrecht standen im Jahr 2020 die allgemeinen Regelungen in den Art. 1–13 VO (EG) 883/2004 im Vordergrund.

a) Gleichstellung von Sachverhalten: Bezug von Rehabilitationsgeld

Die Erhöhung einer Rente für Eltern von Kindern mit Behinderung war Gegenstand der Rechtssache *Carsat/SJ*.³⁰ Die Klägerin ist französische Staatsangehörige, sie lebt in Deutschland und hat nach ihrer in Frankreich absolvierten Ausbildung sowohl in Frankreich als auch in Deutschland gearbeitet. Für ihr behindertes Kind bezog die Klägerin ab 1995 Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Ab 2010 war sie in Frankreich rentenberechtigt; die Rente wurde ab 2011 gewährt. Dabei wurde ihr eine im französischen Recht vorgesehene Erhöhung des Rentensatzes nicht gewährt, die allen Eltern zusteht, die eine Beihilfe für Kinder mit Behinderung nach Maßgabe des französischen Sozialgesetzbuchs erhalten. Die Eingliederungshilfe erkannte der Träger nicht als gleichwertig i. S. v. Art. 5 VO (EG) 883/2004 an, da die französische Hilfe nur im Falle einer dauerhaften Behinderung von mindestens 80 % gewährt wird. Zudem seien die Leistungen nach dem SGB VIII als Fürsorgeleistungen zu qualifizieren. Diese sind gemäß Art. 3 Abs. 5 lit. a) VO (EG) 883/2004 vom Anwendungsbereich des koordinierenden Sozialrechts ausgenommen, zumal Deutschland keine Notifizierung nach Art. 9 VO (EG) 883/2004 übermittelt habe, dass die Eingliederungshilfe in die Koordinierung einbezogen sei.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass die Notifizierung nicht konstitutiv für die Anwendbarkeit der Koordinierungsverordnung ist.³¹ Für die Einordnung der Eingliederungshilfe als Leistung sozialer Sicherheit seien vielmehr deren Zweck und Voraussetzungen maßgeblich, namentlich dass sie aufgrund gesetzlicher Anordnung und ohne

²⁷ EuGH, C-529/11 (Alarape und Tijani), EU:C:2013:290, Rn. 24.

²⁸ EuGH, C-67/14 (Alimanovic), EU:C:2015:597, Rn. 43; C-333/13 (Dano), EU:C:2014:2358, Rn. 55.

²⁹ EuGH, C-308/14 (Kommission/Vereinigtes Königreich), EU:C:2016:436, Rn. 68.

³⁰ EuGH, C-769/18 (Caisse d'assurance retraite et de santé au travail [Carsat]/SJ), EU:C:2020:203; zustimmend *Busch*, ZESAR 2020, 438, 440; *Kessler*, ZESAR 2021, 33, 34.

³¹ EuGH, C-679/16 (A), EU:C:2018:601, Rn. 30.

individuelle Prüfung der persönlichen Bedürfnisse gewährt wird und sich auf eines der in Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 genannten sozialen Risiken bezieht.³² Da die Gewährung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aber von einer individuellen Prüfung des Bedarfs des Kindes abhängt, sei diese Anforderung nicht erfüllt. Auch als besondere beitragsunabhängige Geldleistung i. S. v. Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 konnte der EuGH die Leistung nicht qualifizieren, da sie nicht in Anhang X der Verordnung gelistet ist. Damit verblieb kein Raum für die Prüfung der Gleichartigkeit der Leistung mit der französischen Beihilfe nach Art. 5 VO (EG) 883/2004.

Unter Rückgriff auf Art. 267 AEUV legte der EuGH die Fragen des vorliegenden Gerichts jedoch so aus, dass auch zu prüfen sei, ob für die Gewährung der Rentenerhöhung nach französischem Recht auch Umstände zu berücksichtigen seien, deren Vorliegen die Klägerin als Wanderarbeitnehmerin zum Bezug der Eingliederungshilfe berechtigt hat. Nach Art. 5 lit. b) VO (EG) 883/2004 hat der zuständige Staat Sachverhalte oder Ereignisse, die nach seinem nationalen Recht Rechtswirkungen entfalten, aber in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten sind, so zu berücksichtigen als seien sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten. Insofern stellte der EuGH zunächst fest, dass die im französischen Recht vorgesehene Rentenerhöhung als Leistung bei Alter i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. d) VO (EG) 883/2004 zu qualifizieren ist: Sie wird ohne jede Prüfung der persönlichen Bedürfnisse gewährt, zielt darauf ab, Lücken in der Erwerbsbiografie auszugleichen, die Eltern wegen der Erziehung eines schwerbehinderten Kindes haben, und wird in einem Alter gewährt, in dem die Berechtigten nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen.³³ Ob die Behinderung des Kindes der Klägerin den für die Gewährung der französischen Beihilfe erforderlichen Umfang von 80 % erfüllt, an die die Rentenerhöhung anknüpft, sei vom zuständigen Träger zu ermitteln. Dabei habe er jedes Beweismittel, insbesondere medizinische Untersuchungsberichte, Bescheinigungen oder Verschreibungen von Pflegeleistungen oder Arzneimitteln, heranzuziehen.

b) Bestimmung des zuständigen Staates

aa) Anwendbares Sozialrecht bei international tätigen Fernfahrern

Art. 11 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 weist dem Beschäftigungsstaat die Zuständigkeit für die soziale Absicherung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu. Bei Fernfahrern, die im internationalen Güterverkehr tätig sind, ist der Beschäftigungsstaat unter Umständen nur schwierig zu bestimmen. Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *AFMB*³⁴ präzisiert die Abgrenzungskriterien.

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit Sitz in Zypern, hat mit einem in den Niederlanden ansässigen Unternehmen Flottenmanagementverträge abgeschlossen. In diesen verpflichtete sie sich, gegen Zahlung einer Provision die von dem Transportunternehmen betriebenen LKW für dessen Rechnung zu verwalten. Zudem hat die Klägerin Arbeitsverträge mit verschiedenen LKW-Fahrern geschlossen, die in den Niederlanden leben. In den Arbeitsverträgen war die Klägerin als Arbeitgeber bezeichnet und die Anwendbarkeit zypriischen Arbeitsrechts vereinbart. Die Fahrer waren in zwei und

³² EuGH, C-372/18 (Dreyer), EU:C:2019:206, Rn. 31 f.

³³ Vgl. EuGH, C-361/13 (Kommission/Slowakei), EU:C:2015:601, Rn. 55.

³⁴ EuGH, C-610/18 (AFMB), EU:C:2020:565; dazu *Hamann*, jurisPR-ArbR 36/2020 Anm. 2.

mehr Mitgliedstaaten, teilweise auch in einem oder zwei EFTA-Staaten, nie aber in Zypern und nur im untergeordneten Maße in den Niederlanden eingesetzt. Auf einen Antrag der Klägerin bestätigte der niederländische Sozialversicherungsträger, dass auf die Beschäftigungsverhältnisse niederländisches Sozialrecht anwendbar sei und stellte für die Auslandstätigkeit der Fahrer Entsendebescheinigungen (A1) aus. Hiergegen wandte sich die Klägerin, die von der Zuständigkeit Zyperns ausging.

Der EuGH bestätigte seine ständige Rechtsprechung, wonach das geschlossene und einheitliche System von Kollisionsregeln der VO (EG) 883/2004 auf die Vermeidung sowohl von Doppelsicherungen als auch Sicherungslücken abzielt.³⁵ Um Mehrfachversicherungen aufgrund der ausnahmslosen Anwendung der *lex loci laboris* zu vermeiden, sehe Art. 13 VO (EG) 883/2004 im Falle der Beschäftigung einer Person in verschiedenen Mitgliedstaaten ein abgestuftes System zur Bestimmung des zuständigen Staates vor. So ist nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) 883/2004 der Sitzstaat des Arbeitgebers zuständig, wenn die Person im Wohnstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Beschäftigung ausübt. Dies setzt voraus, dass sie im Übrigen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gewohnheitsmäßig nennenswerte Tätigkeiten verrichtet.³⁶

Welches der beiden Unternehmen als Arbeitgeber der LKW-Fahrer zu qualifizieren sei, sei im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung unionsautonom anhand des Wortlauts, des Regelungszusammenhangs und des Sinn und Zwecks der Regelung auszulegen.³⁷ Die Beziehung zwischen einem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten sei durch ein Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet. Dieses bemesse sich unter anderem danach, welches Unternehmen zur Lohnzahlung verpflichtet und zur Entlassung des Arbeitnehmers berechtigt sei.³⁸ Dabei komme es nicht auf die formale Verpflichtung aufgrund des Arbeitsvertrages an, die allenfalls als Indiz taue, sondern auf die objektiven, tatsächlichen Modalitäten der Beschäftigung.³⁹ Anderenfalls hätte es ein Unternehmen in der Hand, durch die formale Ausgestaltung des Arbeitsvertrags über das anwendbare Recht zu entscheiden, und etwa durch künstliche Konstruktionen die Unterschiede im Beitrags- oder Steuerniveau zwischen den einzelstaatlichen Systemen auszunutzen. Dass die LKW-Fahrer formal in einem Arbeitsverhältnis zur Klägerin standen, auf das zyprisches Recht anwendbar sei, genüge daher nicht. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass die Fahrer durch das niederländische Transportunternehmen ausgewählt worden waren, dass sie ihre Tätigkeit auf dessen Rechnung und auf deren Gefahr ausübten, und dieses über die Provisionszahlungspflicht trotz der formalen Verwaltung über die Klägerin die tatsächliche Lohnbelastung trage. Auch die Entlassungsbefugnis habe bei dem niederländischen Unternehmen gelegen, sodass dieses als Arbeitgeber zu qualifizieren sei.

³⁵ EuGH, C-430/15 (Tolley), EU:C:2017:74, Rn. 58; C-451/17 (Walltopia), EU:C:2018:861, Rn. 41.

³⁶ EuGH, C-570/15 (X), EU:C:2017:674, Rn. 18.

³⁷ EuGH, C-45/19 (Compañía de Tranvías de La Coruña), EU:C:2020:224, Rn. 14.

³⁸ EuGH, 35/70 (Manpower), EU:C:1970:120, Rn. 17 ff.

³⁹ EuGH, C-115/11 (Format Urządzenia i Montaż Przemysłowe), EU:C:2012:606, Rn. 45 f.

bb) Anwendbares Recht bei Invalidität einer nicht (mehr) erwerbstätigen Person

Die Rechtssache *Pensionsversicherungsanstalt/CW*⁴⁰ hatte die Bestimmung des zuständigen Staates im Falle der Berufsunfähigkeit einer vormals in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigten Person zum Gegenstand. Die Klägerin ist österreichische Staatsangehörige. Sie lebte und arbeitete zunächst in Österreich, verlegte ihren Wohnsitz und Beschäftigungsort im Jahr 1990 jedoch nach Deutschland. 2015 beantragte sie bei der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt eine Invaliditätspension, hilfsweise die Gewährung medizinischer Reha-Leistungen und Rehabilitationsgeld bzw. die Gewährung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Der Antrag wurde abgelehnt, da die Klägerin nicht in Österreich sozialversichert sei und auch sonst kein hinreichendes Näheverhältnis zur österreichischen Sozialversicherung bestehe.

Der EuGH bestätigte zunächst seine Rechtsprechung, wonach eine Leistung gleicher Art anzunehmen sei, wenn verschiedene Leistungen den gleichen Zweck verfolgten, also das gleiche Risiko abdeckten, und die Anspruchsvoraussetzungen ebenso wie die Leistungsberechnung identisch seien.⁴¹ Eine Leistung bei Krankheit i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 883/2004 beziehe sich auf Erkrankungen, aufgrund derer die versicherte Person ihre Tätigkeiten vorübergehend unterbrechen müsse. Eine Leistung bei Invalidität i. S. v. Art. 3 Abs. 1 lit. c) VO (EG) 883/2004 setze einen bestimmten Grad der Erwerbsunfähigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit voraus, dass diese bleibend oder dauerhaft sei.⁴² Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) VO (EG) 883/2004 zielten schließlich auf die Einkommensverluste wegen des Verlusts der Beschäftigung bei beschäftigungsfähigen Arbeitnehmern ab.⁴³ Das Rehabilitationsgeld wird im Falle einer Invalidität von voraussichtlich mindestens sechs Monaten gezahlt, wenn der Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nicht erfüllt. Endet die Invalidität, wird die Leistung eingestellt. Die Leistungshöhe entspricht dem Krankengeld; sie wird ebenso wie dieses vom Krankenversicherungsträger erbracht. Das Rehabilitationsgeld ziele daher auf das Risiko der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit und sei somit als Leistung bei Krankheit zu qualifizieren.⁴⁴

Die Mitgliedstaaten seien zwar autonom in der Ausgestaltung ihrer Systeme sozialer Sicherheit. Es stehe ihnen aber nicht frei, die Anwendbarkeit ihres nationalen Rechts abweichend von den Kollisionsregeln der Koordinierungsverordnung zu regeln und Personen auszuschließen, für die das koordinierende Sozialrecht gilt.⁴⁵ Als nicht-erwerbstätige Person unterliege die Klägerin gemäß Art. 11 Abs. 3 lit. e) VO (EG) 883/2004 allein dem Recht ihres Wohnstaats.⁴⁶ Das Sozialrecht ihres Herkunftsstaats sei nicht länger anwendbar. Im Ergebnis war der Klägerin daher zu Recht die Leistung des Rehabilitationsgeldes verweigert worden.

⁴⁰ EuGH, C-135/19 (*Pensionsversicherungsanstalt/CW*), ECLI:EU:C:2020:177.

⁴¹ EuGH, C-517/16 (*Czerwiński*), EU:C:2018:350, Rn. 43 f.

⁴² EuGH, C-503/09 (*Stewart*), EU:C:2011:500, Rn. 37 f.

⁴³ EuGH, C-216/12 und C-217/12 (*Hliddal und Bornand*), EU:C:2013:568, Rn. 52.

⁴⁴ Kritisch *Födermayr*, SGB 2020, 491, 496, die auf die strukturellen Parallelen des Rehabilitationsgeldes zu den Leistungen der Pensionsversicherung hinweist.

⁴⁵ EuGH, C-631/17 (*Inspecteur van de Belastingdienst*), EU:C:2019:381, Rn. 45.

⁴⁶ Vgl. EuGH, C-272/17 (*Zyla*), EU:C:2019:49, Rn. 41.

c) *Entsendung*

Zum wiederholten Male hatte der EuGH – neben arbeitsrechtlichen Fragen zur Anwendbarkeit der Entsenderichtlinie im Rahmen internationaler Charterverträge⁴⁷ und zur Zulässigkeit der Stärkung der Arbeitnehmerrechte durch die Neufassung der Entsenderichtlinie⁴⁸ – über die Bindungswirkung von Entsendebescheinigungen zu entscheiden.

aa) Bindungswirkung von Entsendebescheinigungen in Betrugsfällen

Die betrügerische Erlangung von Entsendebescheinigungen war Gegenstand der Rechtssache *CRPNPAC*.⁴⁹ Die in Spanien ansässige Fluggesellschaft Vueling war in Frankreich in das Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und führte Flüge zwischen einem französischen und mehreren spanischen Flughäfen durch. Sie betrieb an dem französischen Flughafen Geschäftsräume für die Betriebsführung und Geschäftsleitung sowie Vorbereitungs- und Pausenräume für die Beschäftigten und ein Überwachungsbüro für den Ticket- und Check-in-Schalter. In Frankreich beschäftigte sie 50 Personen als Kabinen- und 25 Personen als technisches Flugpersonal, deren Arbeitsverträge spanischem Recht unterlagen und für die vom spanischen Sozialversicherungsträger Entsendebescheinigungen ausgestellt worden sind, und Bodenpersonal, auf dessen Arbeitsverträge dagegen französisches Recht Anwendung fand. Die französische Gewerbeaufsicht stellte einen Missbrauch der Entsendung fest, da die vermeintlich entsandten Beschäftigten weniger als 30 Tage – teilweise nur einen Tag – vor ihrer Entsendung eingestellt worden waren und sie überwiegend in Frankreich lebten; einige Beschäftigte hatten nie in Spanien gelebt. Vueling wurde im anschließenden Strafverfahren wegen Schwarzarbeit⁵⁰ verurteilt: die Beschäftigten unterlägen der französischen Sozialversicherung, da die Voraussetzungen einer Entsendung nicht vorgelegen hätten. Daraufhin erhob die Caisse de retraite du personnel navigant professionnel de l'aéronautique civile (CRPNPAC) Klage gegen Vueling auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, dass das fliegende Personal nicht in ihr Zusatzrentensystem eingegliedert worden war. Zudem erhob ein bei Vueling beschäftigter, französischer Pilot Klage vor dem Arbeitsgericht, mit der er eine Entschädigung wegen Schwarzarbeit und Schadenersatz wegen der unterbliebenen Sozialversicherung in Frankreich begehrte.

Der EuGH wies darauf hin, dass die ausgestellten Entsendebescheinigungen für den französischen Träger zwar verbindlich seien, dass sich jedoch niemand in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf die Geltung unionsrechtlicher Vorschriften berufen könne. Von einer betrügerischen Erlangung einer Entsendebescheinigung sei auszugehen, wenn die in der Koordinierungsverordnung vorgesehenen Voraussetzun-

⁴⁷ EuGH, C-815/18 (Federatie Nederlandse Vakbeweging), EU:C:2020:976; dazu *Mankowski*, EWIR 2021, 85.

⁴⁸ EuGH, C-620/18 (Ungarn/Parlament und Rat), EU:C:2020:1001 sowie C-626/18 (Polen/Parlament und Rat), EU:C:2020:1000.

⁴⁹ EuGH, C-370/17 und C-37/18, C-370/17, C-37/18 (CRPNPAC), EU:C:2020:260; dazu *Payandeh*, JuS 2020, 800, 802; *Schäfer*, jurisPR-ArbR 23/2020 Anm. 4; *Tuengerthal/Hennecke*, ZESAR 2020, 507.

⁵⁰ Im französischen Strafrecht ist dieser Tatbestand – anders als in § 266a StGB – nicht nur bei der Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt, sondern bereits bei einer Verletzung der Meldepflichten, *Haidn*, FD-SozVR 2020, 430912.

gen für die Ausstellung der Entsendebescheinigung objektiv nicht vorliegen und die Beteiligten subjektiv die Absicht hatten, sich durch die Umgehung dieser Voraussetzungen einen Vorteil zu verschaffen.⁵¹ Dies könne sowohl durch ein aktives Tun – die Angabe falscher Tatsachen – als auch durch Unterlassen – das Verschweigen relevanter Tatsachen – geschehen.

Der EuGH schloss sich der Einschätzung der französischen Gerichte an, dass verschiedene Indizien für eine betrügerische Erlangung der Entsendebescheinigungen durch die Fluggesellschaft sprächen. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) begründe die Ausstellung der Bescheinigungen durch den spanischen Träger jedoch eine Vermutung für das Vorliegen des Entsendetatbestands. Diese werde durch das Vorliegen von Indizien nicht entkräftet. Vielmehr sei die Richtigkeit der Bescheinigungen in einem formalen Verfahren zunächst zwischen den beteiligten Trägern sowie, im Falle fehlender Einigung, unter Einschaltung der Verwaltungskommission zu überprüfen.⁵² Nur die Einhaltung dieses Verfahrens eröffne den beteiligten Trägern die Möglichkeit der Prüfung aller relevanten Umstände des Einzelfalls. Wäre es dagegen einem der Träger möglich, einseitig die Voraussetzungen der Entsendung anzuzweifeln, bestünde nicht nur die Gefahr der Doppelsicherung der Beschäftigten,⁵³ sondern es wäre auch keine Beitragserstattung unter den involvierten Trägern möglich. Auch die nationalen Gerichte seien aufgrund der unmittelbaren Verbindlichkeit der Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) an dieses Verfahren und seine Ergebnisse gebunden.⁵⁴ Könnten diese unabhängig von diesem Verfahren Entsendebescheinigungen für ungültig erklären, wäre der Vorrang des Unionsrechts beeinträchtigt⁵⁵ und die loyale Zusammenarbeit unter den Sozialversicherungsträgern der Mitgliedstaaten gefährdet.⁵⁶ Schließlich wäre die Einhaltung des Verfahrens auch im Hinblick auf die Prozessökonomie geboten, könne sie gerichtliche Verfahren doch überflüssig machen. Etwas anderes gelte nur, wenn der ausstellende Träger ohne sachlichen Grund innerhalb einer angemessenen Frist keine Überprüfung der Entsendebescheinigungen vornimmt. Ein Gericht könne Entsendebescheinigungen jedoch nur dann außer Acht lassen, wenn der zuständige Träger unverzüglich um Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Bescheinigungen ersucht worden und dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Gerichte müssen also klären, ob dieses Dialogverfahren durchgeführt worden ist und – falls nicht – auf dessen Einleitung durch den Träger des Aufnahmestaats hinwirken.

Die zweite Frage bezog sich darauf, ob ein Zivilgericht trotz der Nichteinhaltung des Dialogverfahrens an die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung gebunden sei und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung an die Beschäftigten bzw. an Versorgungsträger verurteilen müsse. Der EuGH bestätigte, dass rechtskräftige Gerichtsentscheidungen im Interesse einer geordneten Rechtspflege und der Rechtssicherheit durch das Unionsrecht nicht in Frage gestellt werden. Ein nationales Gericht sei daher

⁵¹ EuGH, C-359/16 (Altun u. a.), EU:C:2018:63, Rn. 50 ff.

⁵² EuGH, C-359/16 (Altun u. a.), EU:C:2018:63, Rn. 35 ff.; C-527/16 (Alpenrind u. a.), EU:C:2018:669, Rn. 47.

⁵³ EuGH, C-2/05 (Herbosch Kiere), EU:C:2006:69, Rn. 25.

⁵⁴ EuGH, C-356/15 (Kommission/Belgien), EU:C:2018:555, Rn. 96 ff.

⁵⁵ EuGH, C-573/17 (Popławski), EU:C:2009:530, Rn. 53 f.

⁵⁶ EuGH, C-620/15 (A-Rosa Flussschiff), EU:C:2017:309, Rn. 47; C-527/16 (Alpenrind u. a.), EU:C:2018:669, Rn. 46.

nicht gezwungen, eine rechtskräftige Entscheidung aufzuheben, selbst wenn damit dem Verstoß gegen Unionsrecht abgeholfen würde.⁵⁷ Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Rechtskraft müssten in grenzüberschreitenden Fällen jedoch denen bei inländischen Sachverhalten entsprechen (Äquivalenz). Sie dürften zudem nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der im Unionsrecht gründenden Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivität).⁵⁸ Dass die Zivilgerichte nicht nur an die rechtliche Würdigung des Strafgerichts, sondern auch an dessen tatsächliche Feststellungen gebunden sind, führe jedoch dazu, dass sich die gegen das Unionsrecht verstößende Auslegung der Verbindlichkeit der Entsendebescheinigung in allen anschließenden zivilrechtlichen Streitigkeiten wiederholte, ohne dass die unionsrechtswidrige Auslegung korrigiert werden könne. Solche Hindernisse für die effektive Rechtsanwendung seien nicht durch das Interesse der Rechtssicherheit gerechtfertigt. Zwar könne die strafrechtliche Verurteilung aufgrund ihrer Rechtskraft nicht aufgehoben werden. Zivilgerichte dürften ihre Entscheidung jedoch nicht allein auf eine unter Missachtung des Unionsrechts zustande gekommenen Verurteilung stützen.

Der Fall betraf zwar die Auslegung von Art. 11 Abs. 1 lit. a) VO (EWG) 574/72 und Art. 14 Nr. 1 lit. a) VO (EWG) 1408/71, ist aber auf die Nachfolgeregelungen in Art. 5 VO (EG) 987/2009 und Art. 12 VO (EG) 883/2004 übertragbar.⁵⁹

bb) Reichweite der Bindungswirkung von Entsendebescheinigungen

In der Rechtssache *Bouygues travaux publics u. a.*⁶⁰ ging es um die Reichweite der Bindungswirkung einer Entsendebescheinigung gegenüber Gerichten. Die Frage stellte sich in einem gegen Bouygues, eine in Frankreich ansässigen Gesellschaft, gerichteten Strafverfahren. Diese hatte einen Auftrag für den Bau eines Kernreaktors erhalten und dafür eine Beteiligungsgesellschaft mit zwei weiteren Unternehmen gebildet. Diese wiederum hat Aufträge an eine ebenfalls in Frankreich ansässige Gesellschaft vergeben, die ihrerseits Unteraufträge an Gesellschaften mit Sitz in Rumänien und Irland bzw. deren Tochtergesellschaften in Zypern und Polen vergeben hat. Nach verschiedenen Zwischenfällen, wie etwa der unzureichenden Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer, der fehlenden Sozialversicherung ausländischer Leiharbeiternehmer sowie einer Vielzahl von Arbeitsunfällen, wurden Strafverfahren wegen unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung und Schwarzarbeit gegen die beteiligten Unternehmen eingeleitet. Der rumänische Unterauftragnehmer Elco wurde wegen Schwarzarbeit verurteilt, da er vorgegeben habe, Arbeitnehmer nach Frankreich entsandt zu haben, faktisch jedoch eine dauerhafte und fortgesetzte Tätigkeit in Frankreich ausgeübt habe. Auch Bouygues wurde verurteilt, da das Unternehmen über die zyprische Tochtergesellschaft ihres irischen Unterauftragnehmers polnische Leiharbeiternehmer auf Basis eines in griechischer Sprache verfassten Arbeitsvertrags eingestellt habe. Diese seien sodann auf Vermittlung durch zwei in Irland ansässige und in Frankreich arbeitende Mitarbeiter dieser Tochtergesellschaft französischen Unterneh-

⁵⁷ EuGH, C-69/14 (Târșia), EU:C:2015:662, Rn. 28; C-234/17 (XC u. a.), EU:C:2018:853, Rn. 52; C-676/17 (Călin), EU:C:2019:700, Rn. 26.

⁵⁸ EuGH, C-2/08 (Fallimento Olimpiclub), EU:C:2009:506, Rn. 24.

⁵⁹ *Haidn*, FD-SozVR 2020, 430912.

⁶⁰ EuGH, C-17/19 (*Bouygues travaux publics u. a.*), EU:C:2020:379; dazu *Mauer*, jurisPR-ArbR 10/2021 Anm. 8; *Bokeloh*, ZESAR 2021, 40.

men zur Verfügung gestellt worden. Das Unternehmen habe zwar Entsendebescheinigungen für die polnischen Leiharbeiter angefordert, diese aber weiterbeschäftigt, obwohl die Dokumente nicht ausgestellt und die Beschäftigung den französischen Behörden nicht gemeldet worden sei.

Der EuGH hatte darüber zu entscheiden, ob für das Strafgericht die Entsendebescheinigungen nur im Hinblick auf deren sozialrechtliche Wirkungen oder auch im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Beschäftigung verbindlich seien. Die Bescheinigung A1 nach Art. 19 Abs. 2 VO (EG) 987/2009 diene der Förderung der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit und solle sicherstellen, dass entsandte Arbeitnehmer nur dem Sozialrecht eines Mitgliedstaates unterliegen.⁶¹ Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens aus Art. 4 Abs. 3 EUV gelte eine Vermutung der Richtigkeit der Entsendebescheinigung, in der auch deren Bindungswirkung gründe.⁶² Diese bestehe fort, bis die Bescheinigung vom ausstellenden Träger zurückgenommen werde, selbst wenn feststeht, dass die Tätigkeit des Arbeitnehmers nicht den Tatbestand der Entsendung erfüllt.⁶³ Etwas anderes gelte nur, wenn der ausstellende Träger vom zuständigen Träger des Aufnahmestaats formell um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entsendebescheinigung ersucht worden ist, dieser dem Gesuch nicht in angemessener Zeit nachgekommen sei und hinreichende Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Bescheinigungen in betrügerischer Weise erlangt worden seien.⁶⁴

Da die Entsendebescheinigung aber lediglich bestätige, welchem System sozialer Sicherheit der Arbeitnehmer unterliege, erzeuge sie keine Bindungswirkung hinsichtlich der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen.⁶⁵ Da dem EuGH nur die Auslegung von Unionsrecht zukomme, sei es Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob die Vorgaben des französischen Arbeitsrechts eingehalten worden sind, insbesondere betreffend die Anmeldung der Beschäftigung vor Einstellung der Arbeitnehmer, und ob diese einen arbeits- oder einen sozialrechtlichen Zweck verfolge.

d) Koordinierung der Leistungen bei Krankheit

aa) Vorabgenehmigung von Krankenbehandlungen und Dienstleistungsfreiheit

In der Rechtssache *WO*⁶⁶ hatte sich der EuGH zum wiederholten Male mit dem Erfordernis der Vorabgenehmigung von Krankenbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat auseinanderzusetzen. Der in Ungarn krankenversicherte Kläger litt an einem stark fortschreitenden Glaukom. Trotz Behandlung verschlechterte sich seine Sehfähigkeit erheblich, sodass er Kontakt zu einem in Deutschland ansässigen Arzt aufnahm. Mit diesem vereinbarte er einen Untersuchungs- und Beratungstermin, wobei eine Operation am Folgetag in Aussicht genommen wurde, sollte sich diese als erforderlich erweisen. Dies war letztlich auch der Fall – der ungarische Krankenver-

⁶¹ EuGH, C-359/16 (Altun u. a.), EU:C:2018:63, Rn. 35 f.

⁶² EuGH, C-359/16 (Altun u. a.), EU:C:2018:63, Rn. 37 ff.; C-527/16 (Alpenrind u. a.), EU:C:2018:669, Rn. 47.

⁶³ EuGH, C-620/15 (A-Rosa Flussschiff), EU:C:2017:309, Rn. 61.

⁶⁴ EuGH, C-370/17 und C-37/18 (CRPNPAC und Vueling Airlines), EU:C:2020:260, Rn. 78.

⁶⁵ EuGH, C-196/90 (De Paep), EU:C:1991:381, Rn. 13.

⁶⁶ EuGH, C-777/18 (WO), EU:C:2020:745; dazu ausführlich *Janda*, GPR 2021, 91.

sicherungsträger verweigerte jedoch die Übernahme der Kosten für die Operation, da der Kläger vorab nicht die nach Art. 20 VO (EG) 883/2004 erforderliche Genehmigung eingeholt habe.

Der EuGH bestätigte seine ständige Rechtsprechung, wonach es für die Kostenerstattung nicht auf die Vorabgenehmigung ankomme, wenn der Versicherte wegen der Dringlichkeit der Behandlung zur Antragstellung außerstande war.⁶⁷ Über Art. 20 VO (EG) 883/2004 hinaus könne sich der Anspruch auf Kostenerstattung für die Auslandsbehandlung auch aus der Dienstleistungsfreiheit ergeben. Ansprüche aus Art. 56 AEUV, RL 2011/24/EG seien jedoch nur zu prüfen, wenn sich der Anspruch nicht bereits aus Art. 20 VO (EG) 883/2004 ergebe, der seinerseits im Lichte von Art. 56 AEUV auszulegen sei.

Die Vorabgenehmigung diene der Sicherstellung der Finanzierbarkeit des nationalen Gesundheitswesens. Relevant sei dies jedoch nur für stationäre Behandlungen oder ambulante Behandlungen, die wegen ihrer Spezialisierung besonders aufwändig und kostenintensiv sind.⁶⁸ Für Beratungsleistungen gälte die Einschränkung nicht, weshalb die Voruntersuchung in Deutschland genehmigungsfrei gewesen sei. Da diese die Notwendigkeit einer sofortigen Operation erbracht hat, um das Augenlicht des Klägers zu erhalten, sei für den am Folgetag erfolgten Eingriff aufgrund der medizinischen Dringlichkeit vom Genehmigungserfordernis abzusehen gewesen. Bestehe die Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands, könne weder das finanzielle Gleichgewicht noch die Qualität der Gesundheitsversorgung im zuständigen Staat gefährdet sein; ein Festhalten am Genehmigungserfordernis sei unverhältnismäßig.

bb) Auslandsbehandlung aus religiösen Gründen

Auch die Rechtssache *A/Veselibas ministrija* hatte die Kostenübernahme für eine Auslandsbehandlung zum Gegenstand.⁶⁹ Der minderjährige Sohn des Klägers ist in Lettland krankenversichert. Aufgrund eines angeborenen Herzfehlers bedurfte er einer Herz-Operation, für die in Lettland routinemäßig Bluttransfusionen bereitgehalten werden. Der Wunsch des Klägers, der der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehört, von vornherein keine Bluttransfusion in Erwägung zu ziehen, wurde abgelehnt. Daher beantragte er die Vorabgenehmigung nach Art. 20 VO (EG) 883/2004 für die Durchführung der Operation in Polen. Dies lehnte der zuständige Träger ab, da die Operation in Lettland durchgeführt werden könne und für die Notwendigkeit einer Auslandsbehandlung allein der Gesundheitszustand sowie die körperlichen Einschränkungen einer Person maßgeblich seien.

Dies bestätigte der EuGH. Maßgeblich seien allein der Gesundheitszustand und die rechtzeitige Verfügbarkeit einer wirksamen Behandlung im Versicherungsstaat,⁷⁰ nicht aber ausschließlich persönliche Entscheidungen über die anzuwendende Be-

⁶⁷ EuGH, C-368/98 (Vanbraekel), EU:C:2001:400 Rn. 38; C-173/09 (Elchinov), EU:C:2010:581, Rn. 45.

⁶⁸ EuGH, C-157/99 (Smits und Peerbooms), EU:C:2001:404, Rn. 76; C-512/08 (Kommission/Frankreich), EU:C:2010:579, Rn. 33.

⁶⁹ EuGH, C-243/19 (*A/Veselibas ministrija*), EU:C:2020:872.

⁷⁰ EuGH, C-372/04 (Watts), EU:C:2006:325, Rn. 62; C-173/09 (Elchinov), EU:C:2010:581, Rn. 66; C-268/13 (Petru), EU:C:2014:2271, Rn. 30.

handlungsmethode. Zwar seien bei der Beurteilung der Rechtslage gemäß Art. 51 Abs. 1 GRC die Vorgaben der Grundrechtecharta zu beachten, da der zuständige Träger bei der Entscheidung über die Vorabgenehmigung Unionsrecht ausführe.⁷¹ Die Ablehnung der Kostenübernahme für eine mit den religiösen Überzeugungen des Patienten vereinbare Behandlung verletze mittelbar die Religionsfreiheit nach Art. 21 GRC. Einschränkungen seien jedoch der Rechtfertigung durch Erwägungen allgemeinen Interesses zugänglich, wenn diese nichtdiskriminierend und verhältnismäßig seien.⁷² Dies bejahte der EuGH im vorliegenden Fall: Wären die religiösen Überzeugungen des Patienten zu berücksichtigen, könne dies vermehrt zu Anträgen auf Kostenübernahme einer Auslandsbehandlung führen, die nicht auf medizinische Gründe gestützt seien. Da die Auslandsbehandlung mit Mehrkosten einhergehen könne, deren Höhe und Ausmaß unvorhersehbar sei, könne eine Gefährdung der finanziellen Stabilität des Krankenversicherungssystems des zuständigen Staates⁷³ nicht ausgeschlossen werden. Dies zu verhindern sei ein legitimes Ziel, insbesondere wenn die Gründe für die Behandlung in einem anderen Staat in das „forum internum“ des Patienten fielen⁷⁴ und rein subjektiver Natur seien.

e) Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Die Rechtssache *ZP/Bundesagentur für Arbeit*⁷⁵ betraf die Berechnung des Arbeitslosengeldes für einen deutsch-schweizerischen Grenzgänger. Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Er lebt in Deutschland und arbeitete von 1990 bis 2014 in der Schweiz. Im Anschluss daran ging er für gut drei Wochen einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nach, die durch Kündigung seines Arbeitgebers beendet wurde. Das hierfür geschuldete Arbeitsentgelt wurde jedoch erst einen Monat später ausgezahlt. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zog die Bundesagentur für Arbeit daher nicht das für die letzte Beschäftigung bezogene Arbeitsentgelt, sondern ein fiktives Bemessungsentgelt heran und begründete dies damit, dass der Kläger im Bemessungszeitraum keine 150 Tage versicherungspflichtiger Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt in Deutschland habe nachweisen können, vgl. §§ 150 Abs. 1, 152 Abs. 1 SGB III.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz (FZA) gelten die Vorgaben des europäischen koordinierenden Sozialrechts auch im Verhältnis zur Schweiz. Nach Art. 62 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 berücksichtigt der zuständige Träger bei der Berechnung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ausschließlich das Einkommen, das die arbeitslose Person während ihrer letzten Beschäftigung nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat. Dies gilt gemäß Art. 62 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 auch, wenn für die Bemessung dieses Entgelts nach dem nationalen Recht des Trägers ein bestimmter Bezugszeitraum zu berücksichtigen ist, den die betreffende Person teilweise in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat. Der EuGH verwies auf den eindeutigen Wortlaut dieser Regelungen, der keine Ausnahmen vorsehe. Die Bundesagentur

⁷¹ EuGH, C-634/18 (Prokuratura Rejonowa w Słupsku), EU:C:2020:455, Rn. 42.

⁷² EuGH, C-406/15 (Milkova), EU:C:2017:198, Rn. 55.

⁷³ Vgl. die st. Rspr. EuGH, C-157/99 (Smits und Peerbooms), EU:C:2001:404, Rn. 76 ff.; EuGH, C-372/04 (Watts), EU:C:2006:325, Rn. 108; C-173/09 (Elchinov), EU:C:2010:581, Rn. 43.

⁷⁴ EuGH, C-193/17 (Cresco Investigation), EU:C:2019:43, Rn. 58.

⁷⁵ EuGH, C-29/19 (ZP/Bundesagentur für Arbeit); zustimmend *Reinhard*, ZESAR 2020, 333.

habe daher für die Berechnung des Arbeitslosengeldes auch die im Bezugszeitraum zurückgelegten Beschäftigungszeiten des Klägers in der Schweiz zu berücksichtigen. Auch im Kontext des FZA sei zu gewährleisten, dass sich die Wahrnehmung des Freizügigkeitsrechts nicht negativ auf die soziale Absicherung der Beschäftigten auswirke.⁷⁶ Dies werde bei den Leistungen bei Arbeitslosigkeit dadurch gewährleistet, dass vor allem die Beschäftigungsbedingungen und das Entgelt aus der letzten Beschäftigung berücksichtigt werden.⁷⁷ Dadurch solle nicht zuletzt die Arbeitsuche im Staat der letzten Beschäftigung erleichtert werden.

Auch wenn die Koordinierungsverordnung die Befugnis der Mitgliedstaaten zur eigenständigen Ausgestaltung ihrer Systeme sozialer Sicherheit unberührt lasse,⁷⁸ gelte dies im Kontext des Art. 62 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 nur für die Berechnung der Leistungen als solche. Im Übrigen sei sicherzustellen, dass ausschließlich das während der letzten Beschäftigung erzielte Entgelt berücksichtigt werde.⁷⁹ Die Berechnung der Leistungen aufgrund eines fiktiven Entgelts sei jedoch geeignet, die Mobilität der Beschäftigten zu beeinträchtigen. Dies gelte auch wenn, wie im Fall des Klägers, das letzte Entgelt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgezahlt worden ist. Aus dem Sinn und Zweck der Koordinierungsverordnung ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Pflicht zur Berechnung des Arbeitslosengeldes aufgrund des aus der letzten Beschäftigung erzielten Entgelts nur dann geboten sei, wenn das Entgelt spätestens am letzten Tag dieser Beschäftigung ausgezahlt worden ist. Ein striktes Abstellen auf den Auszahlungszeitpunkt wäre ebenfalls geeignet, die Mobilität der Beschäftigten zu beeinträchtigen.

3. Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen

In der Rechtssache *Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)/WS*⁸⁰ hatte der EuGH die Gelegenheit, zum Gehalt der Richtlinien über die sozialrechtliche Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen Stellung zu nehmen. Der Kläger hielt sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Italien auf; ihm war eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach der RL 2011/98/EU erteilt worden. Seine Frau und seine Kinder lebten in Sri Lanka. Der zuständige Träger verweigert die Leistung eines vom Kläger beantragten, steuerfinanzierten Kinderzuschlags in Übereinstimmung mit dem italienischen Recht, weil sich die Angehörigen im Ausland aufhielten und es damit an einer „Familiengemeinschaft“ fehle.

Nach Art. 12 Abs. 1 lit. e) RL 2011/98/EU haben die Inhaber einer kombinierten Erlaubnis das Recht auf Gleichbehandlung im Recht der sozialen Sicherheit im betreffenden Staat. Zwar schränke die Richtlinie die Befugnis der Mitgliedstaaten zur eigenständigen Ausgestaltung ihrer Systeme sozialer Sicherheit nicht ein. Der EuGH betont aber, wie stets, dass sie dabei an die höherrangigen Vorgaben des Unionsrechts gebunden sind.⁸¹ Da der Kläger ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe der Richtlinie 2011/98/EU hatte, könne er sich auch das darauf beruhende Gleichbehandlungsrecht berufen.

⁷⁶ EuGH, C-581/17 (Wächtler), EU:C:2019:138, Rn. 53.

⁷⁷ EuGH, 67/79 (Fellinger), EU:C:1980:59, Rn. 7.

⁷⁸ EuGH, C-2/17 (Crespo Rey), EU:C:2018:511, Rn. 45.

⁷⁹ EuGH, C-551/16 (Klein Schiphorst), EU:C:2018:200, Rn. 46.

⁸⁰ EuGH, C-302/19 (INPS/WS), EU:C:2020:957.

⁸¹ EuGH, C-173/09 (Elchinov), EU:C:2010:581, Rn. 40.

Art. 12 Abs. 2 lit. c) RL 2011/98/EU ermächtigt die Mitgliedstaaten zwar, die gleichberechtigte Gewährung von Steuervergünstigungen davon abhängig zu machen, dass sich die Familienangehörigen in dem betreffenden Staat aufhalten. Ausnahmen seien jedoch einerseits eng auszulegen und müssten andererseits von den Mitgliedstaaten explizit geregelt werden, sodass eindeutig zum Ausdruck komme, dass der betreffende Staat von der Ausnahme Gebrauch machen wolle.⁸² Eine entsprechende Regelung finde sich im italienischen Recht aber nicht.

Auch wenn ausweislich des 20. ErwG der Richtlinie die Gleichbehandlung einerseits Drittstaatsangehörigen eingeräumt ist, die zu Beschäftigungszwecken in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, und andererseits jenen, die für andere Zwecke zugelassen wurden, folge daraus keine Einschränkung der Gleichheitsverbürgung für Familienangehörige, die sich außerhalb der EU aufhalten. Diese beziehe sich nämlich allein auf die Fälle, in denen einem Arbeitnehmer Sozialleistungen aus eigenem Recht gewährt werden, nicht aber auf abgeleitete Rechte. Überdies können die Erwägungsgründe aufgrund ihrer fehlenden Verbindlichkeit nicht für eine vom Wortlaut abweichende Auslegung des Richtlinienwortlauts herangezogen werden.⁸³

Nach Art. 12 Abs. 2 lit. b) RL 2011/98/EU sei die sozialrechtliche Gleichbehandlung von allen drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern zu gewährleisten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder die mindestens sechs Monate beschäftigt waren und als arbeitslos gemeldet sind. Ausnahmen bei den Familienleistungen gälten allenfalls bei Personen, denen die Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat für maximal sechs Monate erlaubt sei. Dass sich in sonstigen Fällen die Angehörigen des Erlaubnisinhabers im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten müssen, um Familienleistungen beanspruchen zu können, ergebe sich aus der Richtlinie nicht. Die Familienzulage werde italienischen Staatsangehörigen auch für ihre im Ausland lebenden Angehörigen gewährt; Unterschiede bestünden lediglich bei der Berechnung der Höhe. Gleiches müsse auch für die sich rechtmäßig in Italien aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gelten.

4. Unterbliebene Indexierung von Betriebsrenten als Diskriminierung

Die Rechtssache *YS gegen NK*⁸⁴ betraf die Gleichbehandlung wegen des Geschlechts und des Alters bei der Gewährung von Betriebsrenten. Der Kläger war vormals bei NK beschäftigt, einer Aktiengesellschaft mit 51 %iger Beteiligung des Landes Niederösterreich. Mit seinem Arbeitgeber hatte er einen Vertrag über eine Betriebspension mit direkter Leistungszusage abgeschlossen. Die Leistung sollte also aus den Rückstellungen des Arbeitgebers finanziert und von diesem bei Erreichen des Pensionsalters direkt ausgezahlt werden. Eine Wertsicherungsklausel sollte gewährleisten, dass die Leistungshöhe zu einem gewissen Prozentsatz mit den einschlägigen Tarifgehältern steigen sollte (Indexierung). Seit seiner Pensionierung im Jahr 2020 bezieht der Kläger die Betriebspension. Der Arbeitgeber hat einerseits den gesetzlich vorgesehenen sogenannten Pensionssicherungsbeitrag von den Bezügen einbehalten; andererseits erfolgte – ebenfalls basierend auf einer gesetzlichen Regelung – keine Indexie-

⁸² EuGH, C-449/16 (Martinez Silva), EU:C:2017:485, Rn. 29.

⁸³ EuGH, C-162/97 (Nilsson u. a.), EU:C:1998:554, Rn. 54; C-418/18 P (Puppinck u. a./Kommission), EU:C:2019:1113, Rn. 76.

⁸⁴ EuGH, C-223/19 (YS gegen NK), EU:C:2020:753.

rung der Pension für das Jahr 2018, obwohl dies gemessen an der Entwicklung der Tarifgehälter angezeigt gewesen wäre. Hiergegen wandte sich der Kläger, da die gesetzlichen Regelungen überwiegend in die Betriebspension von Männern eingriffen und sich damit als Benachteiligung aufgrund des Geschlechts erwiesen.

Da die Betriebspension an die frühere Beschäftigung des Klägers anknüpft, qualifizierte der EuGH sie als „Entgelt“ i. S. v. Art. 157 AEUV, RL 2000/78/EG⁸⁵ und, auch wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber handele, als betriebliches System der sozialen Sicherheit i. S. d. RL 2006/54/EG.⁸⁶ Der Anwendungsbereich der Richtlinien sei eröffnet, da sich die Einbehaltung des Pensionsversicherungsbeitrags als auch die unterlassene Indexierung der Leistung als Kürzung des zugesagten Leistungsbetrags erweise und somit die Beschäftigungs- bzw. Alterssicherungsbedingungen tangiert seien.⁸⁷ Wiewohl der Abzug des Versicherungsbeitrags und die unterbliebene Indexierung auf das neutrale Kriterium der Höhe des Pensionsbetrags abstellen, liege eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor, da die Anwartschaften von Männern im Durchschnitt über denen von Frauen lägen.⁸⁸ Die Relevanz und Richtigkeit der statistischen Angaben zu prüfen, liege aber in der Zuständigkeit der nationalen Gerichte.⁸⁹

Die Ungleichbehandlung stehe der Rechtfertigung durch legitime sozialpolitische Ziele offen, vorausgesetzt das dafür gesetzte Mittel ist geeignet, erforderlich und werde kohärent und systematisch angewandt.⁹⁰ Der EuGH betonte jedoch den weiten Spielraum der Mitgliedstaaten.⁹¹ Die Erhebung des Pensionsversicherungsbeitrags habe sowohl der Beseitigung von „Schieflagen“ bei sogenannten Sonderpensionen wie auch der nachhaltigen Finanzierung von Pensionsleistungen insgesamt gedient, da sich die Betriebspensionen bei öffentlichen Arbeitgebern aufgrund deren geringer Gewinnausschüttungen mittelbar den gesamten Staatshaushalt auswirkten. Zwar stellten Haushaltserwägungen allein keinen geeigneten Rechtfertigungsgrund dar,⁹² für die nachhaltige Finanzierung der Pensionslasten gelte dies dagegen sehr wohl. Im Hinblick darauf bejahte der EuGH die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Zum anderen hatte der EuGH die Zulässigkeit der rentenrechtlichen Regeln am Vorwurf der Altersdiskriminierung zu messen, da diese nur für Personen gelten, die bereits ein bestimmtes Alter erreicht haben. Eine mittelbare Diskriminierung, da der Pensionsversicherungsbeitrag und das Aussetzen der Indexierung nur für direkte Leistungszusagen gelten, die aber seit 2000 nicht mehr vertraglich vereinbart werden können, konnte der EuGH nicht bejahen, da es insofern an den erforderlichen statistischen Erkenntnissen mangelte. Dies wurde dem vorlegenden Gericht zur Prüfung aufgegeben.

⁸⁵ EuGH, C-258/17 (E.B.), EU:C:2019:17, Rn. 44.

⁸⁶ EuGH, C-192/18 (Kommission/Polen), EU:C:2019:924, Rn. 72.

⁸⁷ EuGH, C-159/15 (Lesar), EU:C:2016:451, Rn. 18.

⁸⁸ Dazu kritisch *Röhner*, ZESAR 2021, 90, 92.

⁸⁹ EuGH, C-300/06 (Voß), EU:C:2007:757, Rn. 40 f.; C-274/18 (Schuch-Ghannadan), EU:C:2019:828, Rn. 47.

⁹⁰ EuGH, C-173/13 (Leone), EU:C:2014:2090, Rn. 53 f.

⁹¹ EuGH, C-226/98 (Jørgensen), EU:C:2000:191, Rn. 4; C-123/10 (Brachner), EU:C:2011:675, Rn. 73.

⁹² EuGH, C-4/02 und C-5/02 (Schönheit und Becker), EU:C:2003:583, Rn. 85.

Im Hinblick auf die gerügte Verletzung der GRC stellte der EuGH zunächst klar, dass die Diskriminierung wegen des Geschlechts und wegen des Alters (Art. 20, 21 GRC) ausschließlich nach Maßgabe der RL 2000/78/EG bzw. RL 2006/54/EG zu prüfen ist, da diese insofern die in der GRC enthaltenen Diskriminierungsverbote konkretisierten.⁹³ Eine Ungleichbehandlung wegen des Vermögens – die sich daraus ergebe, dass die faktische Pensionskürzung nur die höheren Pensionsbeträge betrifft – könne durch das Ziel der nachhaltigen Finanzierung der Leistungen der Alterssicherung gerechtfertigt werden. Eine etwaige Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit (Art. 16 GRC), die mit der faktischen Leistungskürzung aufgrund der gesetzlichen Anordnung einhergeht, könne ebenfalls, freilich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden,⁹⁴ was der EuGH angesichts der Geringfügigkeit der Kürzung bejahte. Gleiches gilt im Ergebnis für die gerügte Verletzung des Eigentumsrechts (Art. 17 GRC), zumal dieses kein Recht auf eine Pension in bestimmter Höhe vermittele.⁹⁵

5. Opferentschädigung für Inlandstaaten ohne grenzüberschreitenden Bezug

Ein weiteres Verfahren betraf die Frage der Gewährung von Opferentschädigung aufgrund der RL 2004/80/EG bei Inlandstaaten.⁹⁶ Hintergrund war die Klage einer Italienerin, die in Italien Opfer sexueller Gewalt geworden war. Die Täter wurden zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 50.000 Euro verurteilt; der Betrag konnte jedoch nicht beigetrieben werden. Die Frau nahm daher die Republik Italien auf Verbrechenopferentschädigung aufgrund der RL 2004/80/EG in Anspruch, die ihr aber unter Hinweis auf die Unanwendbarkeit der Richtlinie mangels grenzüberschreitenden Bezugs der Straftat verwehrt wurde. Nach Klageerhebung und Vorlagefrage an den EuGH hatte der italienische Gesetzgeber das nationale Recht rückwirkend richtlinienkonform ausgestaltet, sodass die Klägerin nunmehr eine Entschädigung, jedoch lediglich in Höhe von 4.800 Euro, erhalten konnte.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass sich damit das Verfahren nicht erledigt habe. Zu entschädigen seien auch Einbußen, die die Klägerin dadurch erlitten habe, dass sie die in der Richtlinie vorgesehene Entschädigung nicht von Anfang an erhalten habe.⁹⁷ Zudem sei zu prüfen, ob die nunmehr im italienischen Recht vorgesehene Entschädigung den Anforderungen in Art. 12 Abs. 2 RL 2004/80/EG („gerechte und angemessene Entschädigung“) genüge.

Die Entschädigung für die verspätete Richtlinienumsetzung setze voraus, dass die unionsrechtliche Vorgabe der Person individuelle Rechte verleihe, ein hinreichender Verstoß gegen das Richtlinienrecht vorliege und der entstandene Schaden kausal durch die unzureichende Umsetzung verursacht worden ist.⁹⁸ Art. 12 Abs. 2 RL 2004/80/EG verpflichte die Mitgliedstaaten zur Gewährung einer Entschädigung

⁹³ EuGH, C-529/13 (Felber), EU:C:2015:20, Rn. 16; C-416/13 (Vital Pérez), EU:C:2014:2371, Rn. 25.

⁹⁴ EuGH, C-477/14 (Pillbox 38), EU:C:2016:324, Rn. 157.

⁹⁵ EuGH, C-258/14 (Florescu u. a.), EU:C:2017:448, Rn. 50.

⁹⁶ EuGH, C-129/19 (Presidenza del Consiglio dei Ministri gegen BV.), EU:C:2020:566; dazu *Topal-Gökceli*, ZfRV 2020, 171.

⁹⁷ EuGH, C-616/16 und C-617/16 (Pantuso u. a.), EU:C:2018:32, Rn. 50.

⁹⁸ EuGH, C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du pêcheur und Factortame), EU:C:1996:79, Rn. 51; C-224/01 (Köbler), EU:C:2003:513, Rn. 51; C-168/15 (Tomášová), EU:C:2016:602, Rn. 22.

an „Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten“. Der Wortlaut beinhaltet keine Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Auch aus der Systematik der Richtlinie ergebe sich diese nicht. Zwar solle die Richtlinie ausweislich des 1. ErwG Hindernisse für den freien Personenverkehr beseitigen,⁹⁹ die übrigen Erwägungsgründe ließen jedoch klar erkennen, dass die Entschädigungsregeln für alle Personen gelten, die Opfer einer Straftat geworden sind, und zwar unabhängig vom Tatort. Die frühere anderslautende Rechtsprechung des EuGH¹⁰⁰ habe sich ausschließlich auf das System der Zusammenarbeit bei der Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen bezogen und sei daher auf die vorliegende Konstellation nicht übertragbar.

Zur Frage, ob eine pauschale Entschädigungssumme den Anforderungen einer „gerechten und angemessenen“ Opferentschädigung genüge, wies der EuGH auf den weitreichenden Spielraum der Mitgliedstaaten hin. Da die Entschädigung nicht vom Täter, sondern vom Tatortstaat unter finanziell tragfähigen Bedingungen zu leisten sei, müsse sie der Höhe nach nicht dem zivilrechtlich geschuldeten Schadenersatz entsprechen und daher den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden nicht vollständig wiedergutmachen. Letztlich obliege die Angemessenheitsprüfung dem nationalen Gericht, jedoch dürfe das nationale Recht nicht lediglich eine rein symbolische oder offenkundig unzureichende Entschädigung vorsehen. Das Leid des Opfers müsse daher zumindest in adäquatem Umfang ausgeglichen werden. Eine pauschale Entschädigung stehe nicht von vornherein im Widerspruch zu diesen Anforderungen, zumal der nach italienischem Recht zu gewährende Pauschalbetrag nach der Art der Gewalt variere. Da aber sexuelle Gewalt zu den schwerwiegendsten vorsätzlichen Gewalttaten zähle, erweise sich die vorgesehene pauschale Entschädigungssumme von 4.800 Euro als offensichtlich unzureichend. Die Entschädigungstabelle müsse zumindest so differenziert ausgestaltet sein, dass die Schwere der Folgen der begangenen Tat für die Opfer hinreichend berücksichtigt wird.

⁹⁹ Vgl. EuGH, 186/87 (Cowan), EU:C:1989:47, Rn. 17.

¹⁰⁰ EuGH, C-467/05 (Dell’Orto), EU:C:2007:395, Rn. 59; C-79/11 (Giovanardi u. a.), EU:C:2012:448, Rn. 37; C-122/13 (C.), EU:C:2014:59, Rn. 12.

Nicht im Handel